

## 2. Gerichtsstand des begangenen Vergehens. — For du délit.

7. Urteil vom 20. März 1901  
in Sachen Brun gegen Studer und Genossen.

*Ehrverletzung durch die Presse. Gerichtsstand der Widerklage gegenüber der Ehrverletzungsklage. Gerichtsstand des Vergehens. — Verletzung der Pressfreiheit durch Zulassung des Gerichtsstandes der Widerklage?*

A. Am 31. Dezember 1899, vormittags, scheint zwischen dem Rekurrenten, Eduard Brun, Kondukteur der S.-C.-B., wohnhaft in Olten, einerseits, und den Rekursbeklagten, anderseits, im Bahnhofgebäude Luzern ein Wortwechsel stattgefunden zu haben. Der Rekurrent veröffentlichte eine Darstellung über diesen Vorfall in der am 12. Januar 1900 erschienenen Nummer der „Schweizerischen Eisenbahnzeitung“, die in Burgdorf erscheint. Er erhob ferner vor dem Friedensrichter des luzernischen Kreises Emmen (dem Wohnortskreise der Rekursbeklagten) gegen Studer einerseits und gegen die beiden Sager anderseits Injurienklage, mit der er ein Begehren auf Entschädigung im Betrage von 3000 Fr. gegenüber Studer einerseits, den beiden Sager anderseits verband. Die Rekursbeklagten beantragten vor Bezirksgericht Rothenburg Abweisung der Klage und erhoben ihrerseits widerklageweise Ehrverletzungsklage mit den Anträgen auf Bestrafung des Rekurrenten und Beurteilung zu einer Entschädigung von 3000 Fr. an die Rekursbeklagten. Dieser Widerklage gegenüber verweigerte der Rekurrent die Einlassung. Er wurde jedoch erstinstanzlich durch Urteil des Bezirksgerichts von Rothenburg vom 14. Juli 1900 zur Einlassung verpflichtet, und dieses Urteil ist, in Abweisung eines Rekurses des Rekurrenten, vom Obergericht des Kantons Luzern am 15. Dezember 1900 bestätigt worden. Das Bezirksgericht hatte seine Kompetenz zur Beurteilung der Widerklage wie folgt begründet: Die durch den Pressartikel des Rekurrenten begangene Injurie sei von den Rekursbeklagten erst in Emmen empfunden worden, erst hier sei daher das Delikt voll-

endet, und somit seien die luzernischen Gerichte kompetent. Das Obergericht führt dagegen in seinem Erkenntnis aus: Der Gerichtsstand der Widerklage sei nach feststehender luzernischer Gerichtspraxis auch in Ehrverletzungssachen zulässig, sofern wenigstens der Gegenstand der Widerklage mit demjenigen der Vorlage im Zusammenhange stehe; das treffe aber hier zu. Die vom Rekurrenten aufgeworfene Frage der Anwendbarkeit des materiellen Rechts sei in diesem Verfahren noch nicht zu entscheiden.

B. In seinem vorliegenden, rechtzeitig eingereichten staatsrechtlichen Rekurse stellt nun der Rekurrent den Antrag, der Entscheidung des Obergerichts des Kantons Luzern vom 15. Dezember 1900 sei aufzuheben und der Rekurrent sei von der Einlassung auf die sogenannten Widerklagen der Rekursbeklagten zu entbinden. Der Rekurs macht geltend, durch den angefochtenen Entscheid werden die Art. 4, 55 und 58 B.-V., sowie Art. 5 und 6 der luz. K.-V. verletzt, und führt zur Begründung aus: Injurienklagen seien auch im Kanton Luzern, obgleich sie in den Formen des Civilprozesses verfolgt werden, als Straffklagen anzusehen. Es gelte daher auch für sie der Grundsatz, daß sie nur am Wohnort des Angeklagten oder am Begehungsorte des Deliktes verfolgt werden können; die Aufstellung eines andern Gerichtsstandes sei bundesrechtlich nicht zulässig. Speziell schließe auch die Gewährleistung der Pressfreiheit die Verfolgung von Pressinjurien an andern Orten als am Begehungsorte oder eventuell am Wohnorte des Beklagten aus. Das Luzerner Pressgesetz von 1848 kenne auch ausdrücklich eine Verfolgung von Pressinjurien, die außerhalb des Kantons Luzern begangen worden, nicht. Die Verfolgung eines im Kanton Bern begangenen Pressdeliktes durch luzernische Gerichte bedeute daher eine Verletzung der Pressfreiheit. Ferner werde dadurch eine Rechtsverweigerung begangen. Ein Gerichtsstand der Widerklage könne nicht konstruiert werden, da ein solcher im Strafrecht überall mangle. Das Vorgehen der luzernischen Gerichte bedeute für den Rekurrenten endlich auch den Entzug des verfassungsmäßigen Richters, da er statt durch das Schwurgericht des Kantons Bern durch ein luzernisches Bezirksgericht mit schriftlichem Verfahren beurteilt werde.

C. Die Rekursbeklagten tragen auf Abweisung des Rekurses

an. Der Rekursbeklagte Studer führt speziell aus: Es handle sich um eine Strafsache und über den Gerichtsstand in Strafsachen enthalte weder die Bundesverfassung noch das Bundesrecht überhaupt eine Bestimmung; Art. 58 B.-V. komme hier nicht in Frage, ebensowenig wie Art. 5 der luz. R.-V., da der Rekurrent nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werde. Nach luzernischer Gesetzgebung, die danach anwendbar sei, gelten nun für die Durchführung von Ehrverletzungsklagen die Formen des Zivilprozesses, und somit sei auch die Widerklage zulässig. Eine Verletzung der Bundesverfassung finde dadurch in keiner Weise statt, speziell auch nicht eine Verletzung der Pressefreiheit, da die Bestimmungen des luzernischen Zivilrechtsverfahrens auf alle Ehrverletzungen, ohne Unterschied, ob sie durch die Presse begangen seien oder nicht, Anwendung finden müssen und auch tatsächlich angewendet werden, und da ihre Nichtanwendbarkeit auf Presinjurien ein unzulässiges *privilegium favorabile* für die Presse statuieren würde. Die Rekursantwort der Rekursbeklagten Sager führt im wesentlichen die luzernischen Prozeßvorschriften, welche vorliegend maßgebend gewesen seien, an, stellt sich ferner auf den Standpunkt, die Hauptsache sei in casu die Entschädigungsforderung, nicht die Strafflage gewesen, so daß eine Widerklage auch auf Grund des Art. 59 B.-V. zulässig gewesen sei, und macht geltend, die durch die Widerklage verfolgte Injurie sei erst in Emmen vollendet worden.

D. Das Obergericht des Kantons Luzern hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Entgegen der Ansicht der Rekursbeklagten Sager ist zunächst festzustellen, daß bei der Injurienklage, sofern mit ihr gleichzeitig einerseits Schuldigerklärung und Bestrafung des Angeklagten, andererseits Entschädigung und Genugthuung verlangt wird, stets das strafrechtliche Moment als das prinzipiale, der zivilrechtliche Anspruch nur als der *accessorische* zu betrachten ist, und daß an diesem Wesen der genannten Klage der Umstand nichts ändert, daß sie nach einigen kantonalen Gesetzgebungen, und so auch im Kanton Luzern, in den Formen des Zivilprozesses und vor den Zivilgerichten verfolgt wird (vgl. Amtl. Slg.

der bundesger. Entsch. Bd. XIV, S. 29; Bd. XIX, S. 104; Bd. XXIII, S. 538). Danach kann vorab weder von einer Anrufung des Art. 59 B.-V., der den Gerichtsstand des Wohnortes für zivilrechtliche persönliche Ansprachen gewährleistet, die Rede sein, noch zur Begründung des vorliegend vom Rekurrenten als verfassungswidrig angefochtenen Gerichtsstandes der Widerklage angeführt werden (wie dies die Rekursantwort Sager thut), daß der genannte Art. 59 B.-V. den Gerichtsstand der Widerklage gestatte. Es kann sich vielmehr nur um den Gerichtsstand des Vergehens handeln. In dieser Beziehung kann nun aber dem Rekurrenten nicht beigegeben werden, wenn er glaubt, für die Verfolgung von Vergehen seien bundesrechtlich nur der Gerichtsstand des Wohnortes des Angeklagten oder derjenige des begangenen Vergehens (*forum delicti commissi*) zulässig, und die Schaffung eines Gerichtsstandes der Widerklage enthalte aus diesem Grunde einen Verstoß gegen die Bundesverfassung. Daß Art. 59 B.-V. zur Begründung dieses Satzes nicht angerufen werden kann, ist eben ausgeführt worden. Aber auch aus Art. 58 B.-V. folgt jene Auffassung nicht; diese Verfassungsbestimmung gewährleistet bloß, daß niemand in Zivil- oder Strafsachen der Beurteilung durch die nach der Gerichtsverfassung zur Ausübung der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit berufenen ordentlichen Gerichte entzogen und vor ein Ausnahmegericht (im Sinne eines nicht verfassungsmäßig eingesetzten, ordentlichen Gerichtes) gestellt werden darf (Amtl. Slg. Bd. XIV, S. 168, Erw. 3), sowie, daß nicht ein nach den bestehenden Vorschriften schlechterdings nicht zuständiges Gericht sich als zuständig erklärt (Amtl. Slg. Bd. XXIII, S. 537, Erw. 3), stellt dagegen ihrerseits selbst keine Gerichtsstandsvorschriften auf. Die Bundesverfassung enthält überhaupt (abgesehen von den Bestimmungen über die strafrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichts) keine Bestimmungen über den Gerichtsstand in Strafsachen; die Aufstellung solcher Bestimmungen ist, soweit nicht die gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes in strafrechtlichen Materien in Betracht kommen (wofür die Bundesgesetzgebung maßgebend ist), Sache der kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Das Bundesrecht hat hier nur unter zwei Voraussetzungen einzugreifen: zur Lösung interkantonalen

Jurisdiktionskonflikte, sowie zum Ausschlusse der Aufstellung und Anwendung derartiger kantonaler Gerichtsstandsnormen, welche bundesverfassungsmässig gewährleistete individuelle Rechte beeinträchtigen würden (Amtl. Slg., Bd. XIV, S. 168 f., Erw. 1). Nur auf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hin kann daher auch das Bundesgericht die Aufstellung und Anwendung kantonaler Gerichtsstandsnormen in Strafsachen überprüfen.

2. Danach könnte von einer Verletzung des Art. 58 B.-V. (die der Rekurrent in erster Linie behauptet) nur dann die Rede sein, wenn der Gerichtsstand der Widerklage von den luzernischen Gerichten in völlig willkürlicher Weise angewendet worden wäre, wenn also durch dessen Anwendung eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 4 B.-V. begangen worden wäre. Das ist nun aber nicht der Fall. Die luzernischen Gerichte haben sich zuständig erklärt gestützt auf eine verfassungsmässig — abgesehen von der nachher zu erörternden Frage der Verletzung besonderer individueller Rechte — völlig zulässige Bestimmung der luzernischen Gesetzgebung und diese Bestimmung durchaus nicht willkürlich ausgelegt und angewendet; die Praxis der luzernischen Gerichte betreffend Anwendbarkeit des Gerichtsstandes der Widerklage auf Injurienklagen läßt sich sehr wohl, wie die luzernischen Gerichte das in concreto thun, folgern aus der Thatsache, daß Injurienklagen im Kanton Luzern in den Formen des Civilprozesses zu verfolgen sind; es liegt also nicht etwa ein Fall vor, wo sich unter dem bloßen Schein der Anwendung gesetzlicher Gerichtsstandsregeln eine willkürliche behördliche Verfügung betreffend den Gerichtsstand verbirgt und somit das verfassungsmässige Prinzip umgangen wäre (vgl. Amtl. Slg., Bd. XVI, S. 488, Erw. 4).

3. Ernstlich kann sich daher nur noch fragen, ob die Anwendung des Gerichtsstandes der Widerklage bei Injurienklagen gegen ein verfassungsmässig gewährlestetes individuelles Recht des Rekurrenten verstoße, und zwar kann als solches Individualrecht vorliegend nur die Pressfreiheit in Betracht kommen. Als Verletzung der Pressfreiheit ist von den Bundesbehörden eine Bestimmung des Inhalts bezeichnet worden, daß Preßerzeugnisse nach der Wahl des Klägers oder Anklägers am Orte der Her-

ausgabe der Schrift oder am Orte der Verbreitung derselben verfolgt werden können (s. Ullmer, Staatsrechtliche Praxis, I, Nr. 182). An diesem Grundsatz ist gewiß festzuhalten (vgl. Amtl. Slg. Bd. XIV, S. 169), da durch die Bestimmung, daß Preßerzeugnisse überall am Orte der Verbreitung verfolgt werden können, für ihre Verfolgung also der sogenannte fliegende Gerichtsstand eingeführt wird, ein privilegium odiosum für die Presse geschaffen, die Presse außerhalb der gemeingültigen strafrechtlichen Grundsätze über Vollendung der Delikte und der strafprozessualen Bestimmungen über den Gerichtsstand gestellt würde. Ebenso würde, aus demselben Grunde, eine Verletzung der Pressfreiheit in der Aufstellung eines Gerichtsstandes liegen, der nicht aus dem Wesen des Preßdeliktes folgt, sondern lediglich zu dessen leichterem Verfolgbarkeit geschaffen würde (s. Beispiele bei Blumer-Morel, Handbuch I, 3. Aufl., S. 498 ff.). Dagegen verlangt der Grundsatz der Pressfreiheit nicht, daß für die Verfolgung der Preßdelikte nur der Gerichtsstand des Ortes der Herausgabe ausschließlich zulässig sein soll; die Bundesbehörden haben vielmehr stets auch den Gerichtsstand des Wohnortes des Angeklagten anerkannt (vgl. Ullmer, I, Nr. 184). Aus dem Wesen der Pressfreiheit folgt denn auch nur, daß nicht privilegia odiosa für die Presse geschaffen werden, nicht aber, daß privilegia favorabilia aufgestellt werden müssen; die Presse ist daher, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gesetzlich geschaffen sind, in allen Beziehungen, und so auch bezüglich des Gerichtsstandes, dem gemeinen Rechte unterstellt. Alsdann aber kann in der Anwendung des Gerichtsstandes der Widerklage auf Preßinjurien, sofern nur dieser Gerichtsstand gesetzlich auf Injurien überhaupt anwendbar ist, eine Verletzung der Pressfreiheit nicht liegen. Die Befürchtung des Rekurrenten, daß durch die Aufstellung dieses Gerichtsstandes und seine Anwendung auf Injurien interkantonale Jurisdiktionskonflikte entstehen könnten, ist unbegründet, da die Widerkläger ihr Klagerecht durch Anstellung der Widerklage konsumieren.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.